

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/2935

Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein

Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
- zu Händen Herrn Neil -
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 22. Januar 2003

Anhörung am 29. Januar 2003 zum Entwurf eines Mittelstandsförderungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 17. Januar 2003-01-22

Sehr geehrter Herr Neil,
gern folge ich Ihrer Bitte, Ihnen vorab die Schwerpunkte unserer Stellungnahme vor dem Ausschuss zu übermitteln.

Der Landesverband der Freien Berufe hat schon seit Jahren immer wieder mit Schreiben an die Landesregierung und an die Fraktionen des Landtages eine Änderung des seit 1977 nahezu unveränderten Gesetzes in Anpassung an die inzwischen eingetretene Entwicklung gefordert. Von uns wird daher der eingebrachte Entwurf für ein neues Mittelstandsförderungs- und -vergabegesetz nachhaltig begrüßt.

Der Landesverband stimmt der Zielrichtung des Gesetzentwurfs voll zu.

Besonders lag es dem Landesverband der Freien Berufe daran, dass die Freien Berufe generell in die Mittelstandsförderung einbezogen werden und nicht die Beschränkung auf die "in der gewerblichen Wirtschaft tätigen" freien Berufe fortbesteht. Diesem Anliegen trägt § 2 des Gesetzentwurfs voll Rechnung.

Der Landesverband der Freien Berufe sieht darüber hinaus in dem in § 4 ausgesprochenen Vorrang der privaten Leistungserbringung eine wichtige Aussage. Wir würden es allerdings begrüßen, wenn dieser Grundsatz auch für die Förderung der Beratung gemäß § 8 des Gesetzentwurfs festgelegt wird. Nach wie vor üben staatliche Behörden und Gesellschaften diese Beratungsfunktion aus, obwohl freiberufliche Unternehmensberater diese Aufgabe wahrnehmen könnten und eine Privatisierung gerade in diesem Bereich angezeigt und auch im Interesse des Staates geboten wäre.

Die Freien Berufe stimmen den Förderungsgrundsätzen der §§ 5 ff. des Gesetzentwurfs zu, wenn auch der Haushaltsvorbehalt in der heutigen Finanzsituation nicht hoffnungsfroh stimmt. Besonderes Gewicht hat für die Freien Berufe die vergaberechtlichen Regelungen des § 16, mit denen die Förderung mittelständischer Interessen, wie sie auch in § 97 Abs. 3 GWB als Kriterium bestimmt sind, ergänzt wird. Das gilt u. a. für die Aufteilung in Lose (§ 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Für sinnvoll hält der Landesverband vor allem die Regelungen der Absätze 5, 6, und 7 des § 16.

Mit freundlichen Grüßen

Reimer Bracker

Geschäftsführer